

Promotionsordnung  
der Philosophischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Vom 9. August 2004

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen - Hochschulgesetz (HG) - vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes sowie zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 16. Dezember 2003 (GV NRW S. 772 f.) und des § 33 der Universitätsverfassung vom 4. Februar 1991, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Verfassung vom 11. April 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 7 vom 17. April 2002), hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Promotionsordnung erlassen:

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeines

- § 1 Promotion und Ehrenpromotion
- § 2 Promotionsziele und Promotionsverfahren
- § 3 Promotionsausschuß
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Promotionsfächer

#### II. Qualifikationsphase

- § 6 Umfang und Inhalt der Qualifikationsphase
- § 7 Zulassung zur Qualifikationsphase
- § 8 Betreuung der Dissertation

#### III. Prüfungsphase

- § 9 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung
- § 10 Zulassung zur Prüfung
- § 11 Dissertation
- § 12 Beurteilung der Dissertation
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 15 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 16 Bildung der Gesamtnote
- § 17 Bescheinigung über die Prüfungsleistungen
- § 18 Veröffentlichung der Dissertation
- § 19 Promotionsurkunde
- § 20 Ungültigkeitserklärung der Prüfungsleistungen und Entziehung des Doktorgrades
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

#### IV. Gemeinsame Promotion

§ 22 Gemeinsame Promotion mit einer auswärtigen Hochschule

#### V. Ehrenpromotion und Goldene Promotion

§ 23 Ehrenpromotion

§ 24 Goldene Promotion

#### VI. Schlußbestimmungen

§ 25 Übergangsbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

### I. Allgemeines

#### § 1

##### Promotion und Ehrenpromotion

Die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn verleiht den Grad Doktor der Philosophie („Doctor philosophiae“) durch Promotion oder Doktor der Philosophie ehrenhalber („Doctor philosophiae honoris causa“) durch Ehrenpromotion. Der Doktorgrad wird im Zusammenhang mit dem Namen in der abgekürzten Form „Dr. phil.“ bzw. „Dr. phil. h. c.“ geführt.

#### § 2

##### Promotionsziele und Promotionsverfahren

(1) Durch die Promotion soll nachgewiesen werden, daß der Doktorand in der Lage ist, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, d. h., daß er die über das allgemeine, berufsqualifizierende Studienziel hinausgehenden erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, insbesondere über die einschlägige Theorie- und Methodenkompetenz verfügt und diese auf wissenschaftliche Probleme auch in fachübergreifendem Bezug anwenden kann.

(2) Der Nachweis darüber ist von dem Doktoranden durch die Promotionsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus der Anfertigung und Veröffentlichung einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung in den von der Dissertation berührten Fächern, die als Rigorosum oder als Disputation abgelegt werden kann. Unbeschadet § 13 Abs. 4 regelt das Nähere der Promotionsausschuß bei der Zulassung zur Prüfung.

(3) Das Promotionsverfahren besteht aus zwei Phasen: der betreuten Qualifikationsphase und der Prüfungsphase. Das Promotionsverfahren beginnt mit der Zulassung zur Qualifikationsphase; das Prüfungsverfahren beginnt mit der Zulassung zur Prüfungsphase. Über die Zulassung zu beiden Phasen entscheidet der Promotionsausschuß.

### § 3 Promotionsausschuß

(1) Für die Organisation des Promotionsverfahrens und die durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Promotionsausschuß. Dieser besteht aus dem Dekan, der den Vorsitz übernimmt und durch den Studiendekan vertreten wird, sowie sieben gewählten Mitgliedern. Fünf Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, eines aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und eines aus der Gruppe der Studierenden gewählt; letzteres muß im Promotionsstudiengang der Philosophischen Fakultät eingeschrieben sein. Für die gewählten Mitglieder des Promotionsausschusses werden Vertreter gewählt. Der Erweiterte Fakultätsrat wählt Mitglieder und stellvertretende Mitglieder nach Gruppen getrennt. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder aus den Gruppen der Professoren sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Ist nach Ablauf der Amtszeit ein neues Mitglied noch nicht bestimmt, bleibt das Mitglied bis zur Wahl eines neuen Mitglieds im Amt.

(2) Der Promotionsausschuß leitet das Promotionsverfahren. Insbesondere

- entscheidet er über das Vorliegen der persönlichen und formalen Voraussetzungen für die Zulassung des Doktoranden zur Qualifikationsphase wie auch zur Prüfungsphase,
- läßt er zu beiden Phasen zu,
- bestellt er die Prüfungskommissionen und ihre Vorsitzenden,
- entscheidet er über Widersprüche im Promotionsverfahren.

(3) Der Promotionsausschuß kann Entscheidungen in Regelfällen dem Vorsitzenden übertragen. Ein derartiger Beschluß ist aktenkundig zu machen. Ablehnende Bescheide, Entscheidungen über die Zulassung eines Faches als Promotionsfach gemäß § 5 Abs. 2 sowie Entscheidungen über Widersprüche bedürfen eines Beschlusses des Promotionsausschusses.

(4) Der Promotionsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellvertretend vorsitzenden Mitglied mindestens vier weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. In pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bestellung der Prüfenden sowie bei der Bewertung, Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, wirken nichtpromovierte Mitglieder nicht mit.

(5) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Promotionsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Amtsverschwiegenheit gilt auch über das Ende der Amtszeit hinaus. Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das von dem Mitglied, welches die Sitzung leitet, und einem weiteren anwesenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

#### § 4

##### Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission ist zuständig für die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation nach der Erstellung der Gutachten, die Festlegung der Note der Dissertation, die Durchführung der Prüfungen, die Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen und die Feststellung der Gesamtnote. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Prüfungskommission führt über jede Sitzung ein Protokoll.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus zwei Gutachtern (s. § 12) und zwei weiteren prüfungsberechtigten Mitgliedern, die von dem Gegenstand der Dissertation berührte Fächer vertreten. Den Vorsitz führt eines der zuletzt genannten Mitglieder. Mindestens zwei der Mitglieder, darunter ein Gutachter, müssen hauptamtlich Professoren auf Lebenszeit der Philosophischen Fakultät sein. Der Doktorand kann Vorschläge für die Besetzung der Kommission machen; der Promotionsausschuß ist daran nicht gebunden. Werden gemäß § 12 Abs. 6 oder § 22 Abs. 8 weitere Gutachter bestellt, so werden diese ebenfalls Mitglied der Prüfungskommission.

(3) Zu Prüfern können diejenigen bestellt werden, die auf eine Professur berufen oder zum Honorarprofessor oder zum apl. Professor ernannt worden sind. Prüfungsberechtigt sind ebenfalls Hochschuldozenten sowie diejenigen, die die *venia legendi* für eines der in der Dissertation berührten Fächer besitzen.

(4) Emeriti sowie prüfungsberechtigte Angehörige der Fakultät im Ruhestand können nur mit ihrem Einverständnis zum Mitglied einer Prüfungskommission bestellt werden.

#### § 5

##### Promotionsfächer

(1) Als Promotionsfächer kommen solche Fächer in Betracht, die durch mindestens ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Philosophischen Fakultät vertreten werden. Dies sind derzeit:

- Ägyptologie
- Allgemeine Sprachwissenschaft
- Alte Geschichte
- Anglistik/Amerikanistik: Literatur- und Kulturwissenschaft
- Anglistik/Amerikanistik: Sprachwissenschaft
- Byzantinistik
- Christliche Archäologie
- Deutsche Sprache und Ältere Deutsche Literatur
- Entwicklungsforschung
- Erziehungswissenschaft
- Ethnologie unter besonderer Berücksichtigung der Alt-Amerikanistik
- Geographie
- Geschichtliche Landeskunde der Rheinlande
- Historische Geographie
- Historische Hilfswissenschaften und Archivkunde
- Indologie
- Islamwissenschaft
- Japanologie
- Keltologie
- Klassische Archäologie
- Klassische Philologie: Griechisch
- Klassische Philologie: Latein
- Kommunikationsforschung und Phonetik
- Kunstgeschichte
- Logik und Grundlagenforschung
- Medienwissenschaft
- Mittelalterliche und Neuere Geschichte
- Mittel- und Neulateinische Philologie
- Musikwissenschaft
- Neuere Deutsche Literatur
- Neuere Deutsche Literaturwissenschaft: Deutsch-Italienische Forschungen
- Orientalische Kunstgeschichte
- Osteuropäische Geschichte
- Philosophie
- Politische Wissenschaft
- Psychologie
- Regionalwissenschaften Zentralasien
- Romanistik: Französische Philologie
- Romanistik: Iberoromanische Philologie
- Romanistik: Italienische Philologie
- Romanistik: Romanische Mediävistik
- Sinologie
- Skandinavistik
- Slavistik

- Soziologie
- Sportwissenschaft
- Sprach- und Kulturwissenschaft Zentralasiens: Mongolistik
- Sprach- und Kulturwissenschaft Zentralasiens: Tibetologie
- Südostasien-Wissenschaft
- Übersetzungswissenschaft
- Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
- Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft
- Vergleichende Literaturwissenschaft
- Vergleichende Religionswissenschaft
- Volkskunde
- Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie
- Wissenschaft vom Christlichen Orient

(2) Der Promotionsausschuß kann auf Antrag weitere Fächer als Promotionsfächer zulassen, wenn diese durch mindestens ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät vertreten sind.

(3) Das Promotionsfach ergibt sich aus dem Gegenstand der Dissertation. Bei einer interdisziplinären Dissertation ist für die Festlegung des Promotionsfaches das Fach maßgebend, das von dem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät vertreten wird, welches gemäß § 8 Abs. 2 die Betreuung des Promotionsverfahrens übernimmt.

## **II. Qualifikationsphase**

### § 6

#### Umfang und Inhalt der Qualifikationsphase

(1) Die Qualifikationsphase umfaßt in der Regel zwei Jahre in einem Betreuungsverhältnis und beginnt mit der Zulassung nach § 7.

(2) Während der Qualifikationsphase wird die Dissertation angefertigt. Weiterhin soll die Qualifikationsphase unterschiedliche Formen wissenschaftlicher Weiterbildung umfassen. Dies können sein:

- Teilnahme an einem Promotionsstudium, Promotionsprogramm oder Promotionskolleg an der Universität Bonn oder einer mit ihr kooperierenden Einrichtung oder
- Teilnahme an einem Graduiertenkolleg oder
- Forschungstätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis an der Universität Bonn oder einer mit ihr kooperierenden Einrichtung.

## § 7

## Zulassung zur Qualifikationsphase

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer

1. einen qualifizierten Abschluß nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als “Bachelor“ verliehen wird, oder
2. einen qualifizierten Abschluß nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
3. einen qualifizierten Abschluß eines Masterstudiengangs im Sinne des HG NRW § 85 Abs. 3 Satz 2 oder eines Ergänzungsstudiengangs im Sinne des HG NRW § 88 Abs. 2

nachweist.

(2) Ein qualifizierter Abschluß im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn mindestens die zweitbeste Note erreicht wurde. Der Promotionsausschuß entscheidet über Abweichungen in begründeten Ausnahmefällen.

(3) Für ausländische Studiengänge und Abschlußprüfungen an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern Gleichwertigkeit besteht. Vereinbarungen zwischen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität und ausländischen Hochschulen sowie Äquivalenzvereinbarungen, die von den in der Bundesrepublik Deutschland zuständigen Gremien gebilligt wurden, sind zu beachten. Im Zweifelsfall ist eine Auskunft der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen einzuholen. Hat die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen Zweifel an der Gleichwertigkeit oder dem erforderlichen Kenntnisstand geäußert, kann vor der Anerkennung der Gleichwertigkeit eine Kenntnisprüfung in Form von Fachprüfungen gemäß einer für das Promotionsfach einschlägigen Prüfungsordnung im Bereich der Fakultät verlangt werden. Die Zulassung zur Qualifikationsphase setzt die für die Teilnahme erforderlichen Sprachkenntnisse in Deutsch oder Englisch voraus. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit spricht der Promotionsausschuß aus. Für gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule durchgeführte Promotionsverfahren gilt § 22.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 legt der Promotionsausschuß nach Stellungnahme des Betreuers die Leistungsnachweise des Hauptstudiums bzw. die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums mit ihrem Umfang der Leistungspunkte fest, die von dem Doktoranden zu erwerben sind

## § 8

## Betreuung der Dissertation

(1) Bei Beginn der Qualifikationsphase ist eine schriftliche Betreuungsvereinbarung zwischen dem Doktoranden und einem Betreuer der Promotion abzuschließen. Änderungen im Betreuungsverhältnis, insbesondere der Wechsel des Betreuers oder die Lösung des Betreuungsverhältnisses, sind dem Promotionsausschuß sofort mitzuteilen.

(2) Betreuungsberechtigt sind die nach § 4 Abs. 3 prüfungsberechtigten Mitglieder der Fakultät; betreuungsberechtigt sind ebenfalls Emeriti und ehemals hauptamtliche Professoren der Fakultät im Ruhestand. Das Betreuungsrecht erlischt zwei Jahre nach der Berufung an eine andere Fakultät; der Promotionsausschuß kann hiervon Ausnahmen genehmigen.

(3) Falls der Doktorand Mittel oder Einrichtungen der Universität (außer den allen Studierenden zugänglichen Einrichtungen der Universität, wie z.B. Bibliothek und Rechner) oder Mittel Dritter in Anspruch nimmt, so kann im Betreuungsvertrag geregelt werden, daß dem Betreuer die Benutzung der Ergebnisse und der sonstigen Unterlagen der Dissertation für Zwecke der Lehre und Forschung unentgeltlich ermöglicht wird, soweit dadurch das Ziel des Promotionsverfahrens nicht beeinträchtigt wird. Die Veröffentlichungspflicht nach § 15 bleibt davon unberührt.

(4) Die Qualifikationsphase mit der Bearbeitung des Dissertationsthemas soll in enger Absprache zwischen Doktorand und Betreuer erfolgen. Der Doktorand ist verpflichtet, dem Betreuer regelmäßig und erschöpfend über den Stand der Arbeit zu berichten. Der Betreuer ist verpflichtet, sich regelmäßig und erschöpfend über den Stand der Arbeit berichten zu lassen. In Abständen von zwei Jahren nach Abschluß der Betreuungsvereinbarung soll dem Promotionsausschuß von Doktorand und Betreuer

- das Betreuungsverhältnis bestätigt werden,
- ein inhaltlicher Bericht (Zwischenbericht) des Doktoranden über den Fortgang der Arbeit samt einer Stellungnahme des Betreuers vorgelegt werden.

(5) Das Betreuungsverhältnis kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe von Gründen oder im gegenseitigen Einverständnis jederzeit aufgelöst werden. Ist eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen eingetreten oder erforderlich, die der Doktorand nicht zu vertreten hat, so ist der Promotionsausschuß unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten verpflichtet, eine weitere Betreuung zu erreichen.

(6) Der Betreuer kann das Betreuungsverhältnis fristlos lösen

- bei einem das Vertrauensverhältnis nachhaltig störenden Verhalten des Doktoranden,
- bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Institutsordnung oder Sicherheitsvorschriften oder

- bei einem Verhalten, das bei Bestehen eines regulären Arbeitsverhältnisses zu einer fristlosen Kündigung berechtigen würde.

Vor der Auflösung des Betreuungsverhältnisses kann der Dekan um eine Schlichtung gebeten werden. Mit der Auflösung des Betreuungsverhältnisses erlöschen der Status als Doktorand der Philosophischen Fakultät und die Berechtigung zur Fortsetzung des Promotionsstudiums.

### III. Prüfungsphase

#### § 9

#### Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

(1) Bei der Bewerbung um Zulassung zur Prüfung ist die Qualifikationsphase im Promotionsfach gemäß § 6 nachzuweisen. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet der Promotionsausschuß.

(2) Kenntnisse des Lateinischen im Umfang des Latinums sind in folgenden Promotionsfächern nachzuweisen:

- Ägyptologie
- Allgemeine Sprachwissenschaft
- Alte Geschichte
- Anglistik/Amerikanistik: Literatur- und Kulturwissenschaft
- Anglistik/Amerikanistik: Sprachwissenschaft
- Byzantinistik
- Christliche Archäologie
- Deutsche Sprache und Ältere Deutsche Literatur
- Geschichtliche Landeskunde der Rheinlande
- Historische Geographie
- Historische Hilfswissenschaften und Archivkunde
- Keltologie
- Klassische Archäologie
- Klassische Philologie: Griechisch
- Klassische Philologie: Latein
- Kunstgeschichte
- Mittelalterliche und Neuere Geschichte
- Mittel- und Neulateinische Philologie
- Musikwissenschaft
- Osteuropäische Geschichte
- Philosophie
- Romanistik: Französische Philologie
- Romanistik: Iberoromanische Philologie
- Romanistik: Italienische Philologie
- Romanistik: Romanische Mediävistik
- Skandinavistik
- Slavistik

- Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
- Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft
- Vergleichende Literaturwissenschaft
- Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie
- Wissenschaft vom Christlichen Orient

Im Fach Slavistik kann der Nachweis der Kenntnisse des Lateinischen auf Antrag durch den Nachweis der Kenntnisse des Griechischen gemäß Abs. 4 ersetzt werden.

- (3) Erforderliche Lateinkenntnisse gemäß Abs. 2 werden nachgewiesen durch
1. den Vermerk des Latinums im Zeugnis der Hochschulreife oder
  2. eine entsprechende Erweiterungsprüfung nach der Prüfungsordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums oder
  3. den erfolgreichen Abschluß des dreisemestrigen Lateinkurses der Philosophischen Fakultät oder
  4. den erfolgreichen Abschluß eines gleichwertigen Kurses an einer Philosophischen Fakultät einer anderen Universität oder an einer Theologischen Fakultät der eigenen oder einer anderen Universität; die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Promotionsausschuß.

(4) Kenntnisse des Griechischen im Umfang des Graecums sind in folgenden Promotionsfächern nachzuweisen:

- Alte Geschichte
- Byzantinistik
- Klassische Archäologie
- Klassische Philologie: Griechisch
- Klassische Philologie: Latein
- Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft

Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuß auf Antrag im Einvernehmen mit den Fachvertretern des gewählten Promotionsfaches Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 2 und 4 zulassen, sofern als Ersatz eine andere fachdienliche Sprache nachgewiesen werden kann.

## § 10

### Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vom Doktoranden schriftlich an den Promotionsausschuß zu richten. Der Antrag muss enthalten:

1. den Namen des Doktoranden;
2. die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift;
3. das Thema und den Gegenstand der Dissertation;
4. den Namen der Person, die für die Betreuung bestellt wurde;
5. die Nennung des Promotionsfaches und ggf. der vom Gegenstand der Dissertation berührten weiteren Fächer;

6. eine Erklärung darüber, welche Art der mündlichen Prüfung (Rigorosum oder Disputation) gewählt wird; im Falle der Wahl der Disputation müssen außerdem die Thesen eingereicht werden;
7. die Versicherung des Doktoranden, daß er - abgesehen von den ausdrücklich bezeichneten Hilfsmitteln - die Dissertation persönlich, selbstständig und unter Offenlegung der erhaltenen Hilfen angefertigt hat;
8. die Angabe, ob die Dissertation vorher ganz oder in Teilen veröffentlicht worden ist oder zur Zeit veröffentlicht wird;
9. eine Erklärung, daß der Doktorand diese oder eine ähnliche Arbeit noch nicht anderweitig als Dissertation eingereicht hat;
10. eine Erklärung über frühere Promotionsversuche.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. drei Exemplare der Dissertation sowie je drei Exemplare von eventuellen Vorveröffentlichungen wichtiger Teile der Arbeit;
2. ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges;
3. der Nachweis des Hochschulabschlusses und ggf. weitere Studiennachweise nach § 7 Abs. 1 bis 3;
4. ein polizeiliches Führungszeugnis;
5. ein Lichtbild und eine beglaubigte Ablichtung eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises bzw. bei ausländischen Personen des gültigen Reisepasses.

(3) Die Rücknahme des Antrages ist nur so lange möglich, wie noch keine abschließende Bewertung einer Promotionsleistung durch die Prüfungskommission vorliegt.

(4) Über die Zulassung zum Prüfungsverfahren entscheidet der Promotionsausschuß.

(5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Unterlagen unvollständig sind und der Doktorand einer Aufforderung, die fehlenden Unterlagen nachzureichen, nach Verstreichen der gesetzten Frist nicht nachkommt.

(6) Die Zulassung kann abgelehnt werden,

1. wenn der Doktorand diese oder eine ähnliche Arbeit bereits an anderer Stelle als Dissertation eingereicht hat, oder
2. wenn der Doktorand bereits zweimal in einem Promotionsverfahren an einer deutschen Hochschule gescheitert ist, oder
3. wenn eine strafgerichtliche Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr vorliegt.

(7) Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens ist dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen. Wird die Zulassung erteilt, so enthält die Mitteilung auch die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission. Wird die Zulassung verweigert, so ist die Mitteilung mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 11 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss eine wissenschaftliche Arbeit von Rang darstellen und die Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie zu angemessener Darstellung der Ergebnisse belegen.
- (2) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Mit Genehmigung des Promotionsausschusses und der als Gutachter vorgesehenen Personen kann sie auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen auch in einer anderen Sprache vorgelegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuß. Ist die Dissertation nicht in deutscher Sprache abgefaßt, so ist ihr eine Kurzfassung in deutscher Sprache im Umfang von mindestens 20.000 Zeichen beizufügen.
- (3) Die Dissertation ist in drei Exemplaren gebunden oder geheftet und in Maschinenschrift einzureichen. Sie muß ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur und sonstiger herangezogener Quellen sowie Angaben über die erhaltene Hilfe und die verwendeten Hilfsmittel enthalten.
- (4) Die Dissertation darf noch nicht veröffentlicht sein.

## § 12 Beurteilung der Dissertation

- (1) Für die Begutachtung der Dissertation bestellt der Promotionsausschuß zwei Gutachter. Beide müssen in der Fakultät, der sie angehören, im Promotionsfach prüfungsberechtigt sein. Der Erstgutachter ist in der Regel der Betreuer der Arbeit. Erstreckt sich der Gegenstand der Dissertation über die Grenzen eines Promotionsfaches hinaus, so kann der Zweitgutachter aus einem weiteren von der Dissertation berührten Fach bestellt werden.
- (2) Ist der Erstgutachter nicht hauptamtlich als Professor an der Philosophischen Fakultät tätig, so muß der Zweitgutachter hauptamtlich als Professor an der Fakultät tätig sein.
- (3) Bei einem gemeinsam mit einer auswärtigen Hochschule bzw. mit einer von deren Fakultäten durchgeführten Promotionsverfahren werden gemäß § 22 Abs. 3 bzw. Abs. 8 bis zu zwei Mitglieder auf Vorschlag dieser Hochschule zusätzlich zu Gutachtern bestellt.
- (4) Die Gutachten über die Dissertation sind unabhängig voneinander als begründete, schriftliche Gutachten in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von zwei Monaten, abzugeben. Sie enthalten eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Arbeit oder zu deren Rückgabe zwecks Umarbeitung. Im ersten Falle schlagen sie zugleich die Noten vor. Als Noten gelten:
  - (bei ungewöhnlich hoher wissenschaftlicher Leistung) ausgezeichnet: 0,0;
  - sehr gut: 1,0;
  - gut: 2,0;
  - genügend: 3,0.

Hierbei können die Noten 0,7, 1,3, 1,7, 2,3 und 2,7 als Zwischennoten vergeben werden. Nach Eingang werden die Gutachten den anderen Kommissionsmitgliedern zugesandt, die in der Regel innerhalb von zwei Wochen ihr schriftliches Votum abgeben müssen.

(5) Bei übereinstimmenden Voten zur Annahme wird das Verfahren gemäß Absatz 9 fortgesetzt. Bei übereinstimmenden Voten auf Ablehnung erteilt der Promotionsausschuß den ablehnenden Bescheid gemäß Abs. 11 und 12 an den Doktoranden.

(6) Sind die Voten zu Annahme bzw. Ablehnung der Dissertation oder Rückgabe der Dissertation zwecks Umarbeitung verschieden oder sind die Notenvorschläge um mehr als den Wert 1,0 voneinander abweichend, so soll die Prüfungskommission zunächst vermittelnd beraten. Sie kann dem Promotionsausschuß die Einholung eines weiteren Gutachtens vorschlagen. Im Übrigen entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten.

(7) Bei einer Rückgabe zwecks Umarbeitung setzt die Prüfungskommission eine angemessene Frist, innerhalb derer die Dissertation erneut vorzulegen ist. Die Auflagen der Prüfungskommission bezüglich der Überarbeitung sind dem Doktoranden in angemessener Form mitzuteilen.

(8) Die Prüfungskommission kann die Annahme der Arbeit mit Änderungsaufgaben verbinden, die vor der Veröffentlichung zu erfüllen sind.

(9) Hat die Kommission die Annahme der Dissertation beschlossen, so ist die Promotionsakte zur Einsichtnahme durch die prüfungsberechtigten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät beim Promotionsausschuß für die Dauer von drei Wochen auszulegen. Die Auslage wird zusammen mit

- dem Namen des Doktoranden,
- dem Titel der Dissertation,
- dem Promotionsfach
- Ende der Auslegungsfrist

über die geschäftsführenden Direktoren der Institute und Seminare unverzüglich bekanntgegeben. Die prüfungsberechtigten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät können gegen den Beschluß der Kommission beim Promotionsausschuß schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb der Auslegungsfrist zu begründen. Der Einspruch kann die Ablehnung der Dissertation, die Rückgabe zwecks Umarbeitung der Dissertation, eine abweichende Benotung oder Auflagen zur redaktionellen Korrektur beinhalten. Die Kommission berät über den Einspruch. Sie kann unabhängig von ihrem ersten Beschluss die Annahme, Ablehnung oder Rückgabe zwecks Umarbeitung der Dissertation sowie die Änderung der Benotung beschließen oder vom Promotionsausschuß weitere Gutachten einholen lassen. Wer Einspruch erhoben hat, kann beratend an der Sitzung teilnehmen.

(10) Wurde kein Einspruch erhoben oder wurde von der Kommission unter Berücksichtigung aller Einsprüche und aller weiteren eingeholten Gutachten die

Annahme der Dissertation erneut beschlossen, so ist der Beschluß der Kommission abschließend. Er enthält die Zulassung zu den mündlichen Prüfungsleistungen.

(11) Wurde von der Kommission unter Berücksichtigung aller Einsprüche und aller weiteren eingeholten Gutachten die Ablehnung der Dissertation beschlossen, so erteilt der Promotionsausschuß den ablehnenden Bescheid an den Doktoranden. Ein Exemplar der abgelehnten Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät. Eine abgelehnte Dissertation kann in gleicher oder überarbeiteter Fassung der Fakultät nicht erneut als Dissertation vorgelegt werden.

(12) Nach Ablehnung einer Dissertation kann frühestens nach einem Jahr mit einer neuen Dissertation wieder die Zulassung zum Prüfungsverfahren beantragt werden.

### § 13

#### Mündliche Prüfung

(1) Ist die Dissertation von der Fakultät angenommen, so legt der Promotionsausschuß im Benehmen mit der Prüfungskommission den Termin für die mündliche Prüfung fest und teilt ihn dem Doktoranden mindestens 14 Tage vorher mit. Auf Wunsch des Doktoranden kann diese Frist verkürzt werden.

(2) Die mündliche Prüfung wird vor der Prüfungskommission als Kollegialprüfung abgelegt. Über die Gegenstände der Prüfung sowie über die Bewertung und die Festlegung der Gesamtnote ist ein Protokoll anzufertigen, das den Akten des Verfahrens beigefügt wird.

(3) Die mündliche Prüfung findet grundsätzlich in deutscher Sprache statt. Sie kann auf Antrag mit Genehmigung des Promotionsausschusses sowie mit Zustimmung der Prüfungskommission auch in einer anderen Sprache abgehalten werden. In fremdsprachlichen Philologien kann die Prüfungskommission verlangen, daß die mündliche Prüfung ganz oder teilweise in der Sprache abgehalten wird, die der jeweiligen Philologie zugehört.

(4) Der Doktorand hat die Wahl, die mündliche Prüfung im Promotionsfach als Rigorosum oder als Disputation abzulegen.

(5) Das Rigorosum dient dem Nachweis darüber, daß sich der Doktorand in der Qualifikationsphase vertieft mit dem Promotionsfach auseinandergesetzt hat und seine Forschungen in den Kontext der von der Dissertation berührten Fächer in angemessener Art und Weise einordnen kann. Bei interdisziplinären Arbeiten kann sich das Rigorosum auch auf Gegenstände erstrecken, die zwar der Dissertation, nicht aber dem Promotionsfach angehören. Frageberechtigt sind die Mitglieder der Prüfungskommission.

(6) Das Rigorosum dauert etwa 60 Minuten. Doktoranden der Philosophischen Fakultät können nach Maßgabe freier Plätze als Zuhörer zugelassen werden, sofern der Doktorand zugestimmt hat.

(7) Entscheidet sich der Doktorand für die Disputation, so reicht er zusammen mit der Dissertation mindestens drei, höchstens sechs wissenschaftliche Thesen ein. Die Thesen sind so abzufassen, daß sie den Gegenstand der Dissertation und das Promotionsfach angemessen abdecken sowie den Kontext der von der Dissertation berührten Fächer berücksichtigen; nicht mehr als die Hälfte der Thesen darf in direktem Zusammenhang mit der Dissertation stehen. Jeder These ist eine kurze Erläuterung beizufügen.

(8) Die Disputation soll dazu dienen, die Fähigkeit des Doktoranden nachzuweisen, wissenschaftliche Thesen angemessen auszuarbeiten, darzustellen und gegenüber Fragen und Einwänden zu verteidigen oder weiter auszuführen und davon ausgehend zu diskutieren. Die Disputation hat die Form eines Kolloquiums über die eingereichten wissenschaftlichen Thesen. Die Disputation dauert etwa 90 Minuten; sie beginnt mit einer höchstens 30 Minuten dauernden Darlegung der Thesen durch den Doktoranden. Die Disputation findet auf Antrag des Doktoranden öffentlich statt. Frageberechtigt sind die Mitglieder der Prüfungskommission.

## § 14

### Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Nach der mündlichen Prüfung entscheiden die Mitglieder der Prüfungskommission nichtöffentlich über die Bewertung der Leistungen. Hierbei sind folgende Noten zugelassen:

- (bei ungewöhnlich hoher wissenschaftlicher Leistung) ausgezeichnet: 0,0;
- sehr gut: 1,0;
- gut: 2,0;
- genügend: 3,0;
- sowie bei nicht genügenden Leistungen nicht bestanden: 4,0.

Die Noten 0,7, 1,3, 1,7, 2,3 und 2,7 können als Zwischennoten vergeben werden.

(2) Die Gesamtbewertung der mündlichen Prüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Kommissionsmitglieder. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn ihre Gesamtbewertung auf 3,0 oder besser lautet.

(4) Erscheint ein Doktorand ohne triftigen Grund nicht zur mündlichen Prüfung oder erfolgt nach Beginn ein Rücktritt ohne triftigen Grund, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Werden für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe geltend gemacht, so sind sie dem Promotionsausschuß über den Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Mündliche Anzeigen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Bei Krankheit wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

## § 15

## Wiederholung der mündlichen Prüfung

- (1) Wurde die mündliche Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so setzt der Promotionsausschuß nach Vorschlag der Prüfungskommission und nach Anhörung des Doktoranden einen neuen Termin für die mündliche Prüfung fest. Diese kann frühestens drei Monate und muß spätestens zwölf Monate nach dem Termin der nicht bestandenen Prüfung stattfinden. Im Fall der Disputation sind neue Thesen einzureichen. § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ist das gesamte Promotionsverfahren gescheitert.
- (3) Ist das Promotionsverfahren gescheitert, so erteilt der Dekan hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## § 16

## Bildung der Gesamtnote

Ist die mündliche Prüfung bestanden, so ergibt sich die Gesamtbewertung als gewichtetes arithmetisches Mittel der Bewertungen der Dissertation und der mündlichen Prüfung; die Dissertation zählt hierbei zweifach. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Folgende Prädikate und Gesamtnoten werden vergeben:

- summa cum laude (ausgezeichnet) bei einem Wert von 0,0 bis 0,3;
- magna cum laude (sehr gut) bei einem Wert von 0,4 bis 1,5;
- cum laude (gut) bei einem Wert von 1,6 bis 2,5;
- rite (genügend) bei einem Wert von 2,6 bis 3,0.

## § 17

## Bescheinigung über die Prüfungsleistungen

Ist die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden und hat die Prüfungskommission die Gesamtnote festgelegt, wird auf der Grundlage des Protokolls der Prüfungskommission durch die Fakultät unverzüglich eine Bescheinigung über die Prüfungsleistungen ausgestellt. Diese enthält:

1. die Angabe „Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn“,
2. den Namen des Doktoranden,
3. den Titel der Dissertation,
4. das Promotionsfach,
5. die Namen aller Prüfer und deren Funktion im Promotionsverfahren,

6. die Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung sowie die Gesamtbewertung der Promotionsleistung,
7. als Datum der Bescheinigung den Tag der mündlichen Prüfung,
8. Name und Unterschrift des Dekans,
9. das Siegel der Fakultät.

Diese Bescheinigung berechtigt nicht zur Führung des Titels Dr. phil.

## § 18

### Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation muß in der von der Prüfungskommission angenommenen Form gedruckt und der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht werden. Dazu sind sechs Pflichtexemplare an die Fakultät abzuliefern; darüber hinaus ist die Verbreitung in einer der folgenden Weisen sicherzustellen:

1. durch die Ablieferung von 40 weiteren gebundenen oder gehefteten Exemplaren in Buch- oder Fotodruck oder
2. durch den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift in einer vom Promotionsausschuß auf Empfehlung der Prüfungskommission genehmigten Fassung, die alle wesentlichen Ergebnisse enthält, oder
3. durch den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer effektiven Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen oder
4. durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitäts- und Landesbibliothek (ULB) abzustimmen sind.

Alle Papierexemplare müssen auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein. Im Fall von Nr. 1 wird die ULB verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren. In den Fällen von Nr. 1 und 4 überträgt der Doktorand der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Bei der Veröffentlichung der Dissertation nach Nr. 2 und 3 ist nach Abgabe der sechs Pflichtexemplare an die Fakultät die Veröffentlichungspflicht erfüllt, sobald die verbindliche Annahmestätigung sowie die Bestätigung des Promotionsausschusses nach Abs. 2 vorliegen, und im Fall von Nr. 4, wenn eine Bescheinigung der ULB vorgelegt wird, die die Annahme der elektronischen Publikation und deren Übereinstimmung mit den sechs Archivexemplaren bestätigt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuß Abweichungen von den unter Nr. 1 genannten Zahlen von Exemplaren genehmigen bzw. eine Sperrfrist bis zu einem Jahr für die über das Netz zugänglichen Datenträger einräumen.

(2) Die Dissertation muß unmittelbar vor der Veröffentlichung dem Promotionsausschuß vorgelegt werden. Dieser achtet darauf, daß die Veröffentlichung in einer angemessenen Form und unter Berücksichtigung der ggf. bei der Annahme der Dissertation gemachten Änderungsaufgaben erfolgt, genehmigt eventuelle Änderungen gegenüber der im Promotionsverfahren eingereichten Fassung und erteilt das Imprimatur nach Anhörung der Prüfungskommission.

(3) Die Pflichtexemplare sowie der Nachweis über die weitere Verbreitung sind innerhalb von drei Jahren nach der mündlichen Prüfung bei der Fakultät einzureichen. Versäumt der Doktorand durch sein Verschulden die Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der Promotionsausschuß kann in besonderen Fällen die Frist einmalig auf rechtzeitig eingereichten, begründeten Antrag des Doktoranden verlängern.

(4) Mit der Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gem. Abs. 1 hat der Doktorand nach schriftlicher Mitteilung durch den Promotionsausschuß das Recht, den Titel eines designierten Doktors („Dr. des.“, d. h. „Dr. designatus“) zu führen.

## § 19

### Promotionsurkunde

(1) Der Doktorgrad Dr. phil. wird mit Aushändigung der Promotionsurkunde verliehen; er darf erst ab diesem Tage geführt werden.

(2) Die Promotionsurkunde wird in lateinischer Sprache ausgestellt; ihr ist eine deutsche und ggf. eine englische Übersetzung beigegeben. Die Urkunde enthält:

1. die Angabe der Institution Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
2. den Namen des Doktoranden,
3. den Geburtsort des Doktoranden,
4. den Titel der Dissertation,
5. das Promotionsfach,
6. als Datum der Urkunde den Tag der mündlichen Prüfung,
7. den Namen des Dekans,
8. die Unterschrift des Dekans,
9. das Siegel der Fakultät.

(3) Die Aushändigung der Promotionsurkunde erfolgt im Rahmen der Feierlichen Promotion, die einmal im Semester stattfindet. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuß die Aushändigung auch zu einem anderen Termin ermöglichen.

## § 20

### Ungültigkeitserklärung der Prüfungsleistungen und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Doktorand sich im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so ist vom Promotionsausschuß die Bewertung der betroffenen Promotionsleistung für ungültig und das Promotionsverfahren für „nicht bestanden“ zu erklären.
- (2) Hat der Doktorand bei einer Promotionsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung gem. §17 bekannt, so kann der Promotionsausschuß nachträglich die Bewertung derjenigen Promotionsleistung, bei deren Erbringung der Doktorand getäuscht hat, entsprechend berichtigen oder das gesamte Promotionsverfahren für „nicht bestanden“ erklären. Die Bescheinigung gem. §17 bzw. die Urkunde wird nach den Vorschriften des Absatzes 5 für ungültig erklärt und eingezogen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren nicht erfüllt, ohne daß der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung gem. §17 bekannt, so wird dieser Mangel durch den erfolgreichen Abschluß des Prüfungsverfahrens geheilt. Hat der Doktorand die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung gem. §17 bekannt, so entscheidet der Promotionsausschuß über die Gültigkeit der Prüfungsleistungen.
- (4) Beschlüsse des Promotionsausschusses nach Abs. 1 bis 3, durch die ein Promotionsverfahren oder Teile davon für ungültig erklärt werden, bedürfen einer Bestätigung durch den Fakultätsrat.
- (5) Die unrichtige Bescheinigung gem. §17 ist für ungültig zu erklären und einzuziehen und gegebenenfalls eine neue auszustellen. Mit der unrichtigen Bescheinigung ist auch die Doktorurkunde für ungültig zu erklären und einzuziehen, wenn das Verfahren auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.
- (6) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder wenn er wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad eingesetzt wurde.
- (7) Dem Doktoranden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## § 21

### Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Promotionsverfahrens wird dem Doktoranden auf Antrag, der innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Promotionsurkunde bzw. nach

Mitteilung des endgültigen Nichtbestehens zu stellen ist, Einsicht in die Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle gewährt.

#### **IV. Gemeinsame Promotion**

##### § 22

##### Gemeinsame Promotion mit einer auswärtigen Hochschule

- (1) Die Philosophische Fakultät der Universität Bonn kann zusammen mit einer wissenschaftlichen Hochschule des Auslands in einem gemeinsam durchgeführten Promotionsverfahren den Grad Doktor der Philosophie („Doctor philosophiae“) verleihen. Der Doktorgrad wird im Zusammenhang mit dem Namen in der abgekürzten Form „Dr. phil.“ geführt. Dieses Verfahren setzt abweichend von § 7 Abs. 4 eine gemeinsame Betreuung durch je einen Betreuer und ein jeweils mindestens einsemestriges Promotionsstudium an den beiden Hochschulen voraus. Insbesondere sind die Zulassungsvoraussetzungen zur Qualifikationsphase sowie zum Prüfungsverfahren beider Hochschulen zu erfüllen.
- (2) Zum Zweck eines gemeinsamen Verfahrens ist zwischen der Universität Bonn und der Philosophischen Fakultät sowie der ausländischen Hochschule eine Vereinbarung zu treffen, die der Promotionsausschuß genehmigen muß. Die Vereinbarung regelt ein gemeinsam von den zuständigen Organen der ausländischen Hochschule und dem Promotionsausschuß geleitetes Promotionsverfahren, insbesondere eine gemeinsame Prüfung, Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen der §§ 12, 14 und 16 durch eine gemeinsame Prüfungskommission.
- (3) Die Vereinbarung kann Ausnahmen zu den folgenden Vorschriften vorsehen:
  - Zusammensetzung der Prüfungskommission nach § 4 Abs. 1,
  - obligatorische Qualifikationsphase nach § 6 Abs. 1,
  - Erstellung der Gutachten nach § 12 Abs. 1-3,
  - Sitzungsteilnahme bei Einspruch nach § 12 Abs. 9 letzter Satz,
  - Form und Dauer der mündlichen Prüfungen nach § 13 Abs. 4-8,
  - Sprache der Urkunde nach § 19 Abs. 2.
- (4) Die Dissertation kann entweder in deutscher oder englischer Sprache oder abweichend von § 11 Abs.2 Satz 2 in der Landessprache der Partnereinrichtung vorgelegt werden. § 11 Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.
- (5) Die Beurteilung der Prüfungsleistungen erfolgt sowohl nach dieser Ordnung als auch nach dem für die beteiligte ausländische Einrichtung geltenden Recht.
- (6) Die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Rechte an ihr richten sich nach den Vorschriften beider Hochschulen.
- (7) Die Urkunde enthält die Verleihung eines einzigen Doktorgrades, der in der von der ausländischen Hochschule verliehenen wie in der von der Philosophischen Fakultät verliehenen Form geführt werden darf. Diese Beurkundung erfolgt in einer

gemeinsamen lateinischen Urkunde, der Übersetzungen in den jeweiligen Landessprachen und ggf. eine englische Übersetzung beigegeben werden. Sie wird von dem zuständigen Vertreter der ausländischen Hochschule und dem Dekan der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn unterschrieben und trägt beider Hochschulen Siegel.

(8) Über die Möglichkeit der Vereinbarung gemeinsamer Promotionsverfahren gemäß Abs. 1 - 7 hinaus kann die Fakultät auf Antrag genehmigen, daß ein Promotionsverfahren gemeinsam mit einer auswärtigen Hochschule bzw. mit einer von deren Fakultäten durchgeführt wird. In diesem Fall werden bis zu zwei zusätzliche Prüfer aus der betreffenden Fakultät dieser Hochschule bestellt.

## **V. Ehrenpromotion und Goldene Promotion**

### § 23

#### Ehrenpromotion

(1) Durch eine Ehrenpromotion kann die Philosophische Fakultät den Grad eines Dr. phil. h. c. aufgrund besonderer wissenschaftlicher Verdienste in einer der in der Fakultät vertretenen Fächer verleihen.

(2) Die Ehrenpromotion erfolgt auf Antrag von mindestens zwei prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät. Sie bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Gruppe der Professoren der Fakultät. Die Abstimmung kann brieflich erfolgen. Vor der Beschlußfassung ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung einer von dem Dekan unterzeichneten in lateinischer Sprache ausgestellten Urkunde vollzogen, in der die besonderen wissenschaftlichen Verdienste des Vorgeschlagenen gewürdigt werden.

(4) § 20 Abs. 6 gilt entsprechend.

### § 24

#### Goldene Promotion

Die Promotionsurkunde wird nach 50 Jahren erneuert, wenn dies die Philosophische Fakultät im Hinblick auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder auf die besondere Verbindung des Promovierten mit der Universität auf Antrag von mindestens zwei prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät beschließt.

## VI. Schlußbestimmungen

### § 25

#### Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung findet auf alle Doktoranden Anwendung, die den Antrag auf Zulassung zur Qualifikationsphase nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens erstmals einreichen.
- (2) Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits eine Dissertation anfertigen, aber den Antrag auf Zulassung zur Prüfung noch nicht gestellt haben, legen das Prüfungsverfahren nach der bisher geltenden Promotionsordnung ab, sofern sie innerhalb von drei Semestern nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung den Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren stellen. Auf Antrag können sie das Prüfungsverfahren nach dieser Promotionsordnung ablegen. Der Antrag, dem eine Betreuungsvereinbarung gemäß § 8 Abs. 1 bis 3 beizufügen ist, ist unwiderruflich.
- (3) Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits eine Dissertation anfertigen, aber den Antrag auf Zulassung zur Prüfung noch nicht gestellt haben, legen das Prüfungsverfahren nach dieser Promotionsordnung ab, sofern mehr als drei Semestern nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung der Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren gestellt wird. Vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung schon erbrachte Zeiten werden auf die Qualifikationsphase angerechnet.
- (4) Prüfungsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung durch Einreichung der Dissertation bereits begonnen haben, werden nach der bisher geltenden Promotionsordnung zu Ende geführt.

### § 26

#### Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 24. August 1970 (GABl. NW. 1971 S. 26), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Oktober 1998 (ABl. NRW. 2 S. 164), vorbehaltlich der Regelungen von § 25 außer Kraft.

(2) Diese Promotionsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - veröffentlicht.

G. Rudinger

Der Dekan  
der Philosophischen Fakultät  
Universitätsprofessor Dr. Georg Rudinger

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät vom 7.7.2004 sowie der Entschließung des Rektorats vom 20.7.2004

Bonn, den 9. August 2004

M. Winiger

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger